

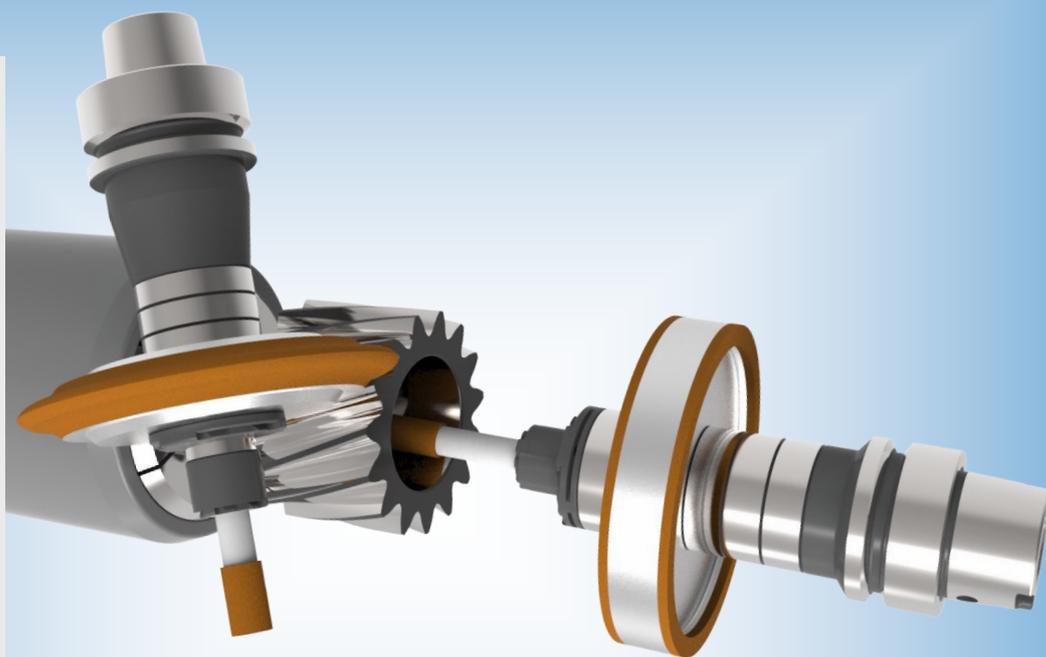
Schleifdorne Grinding wheel holders

T-Tool Precision GmbH
Talheimerstr. 10
D-72393 Burladingen

Telefon +49(0)7126•9292-25
Telefax +49(0)7126•9292-22
E-Mail t-tool@t-tool.de
Web www.t-tool.de

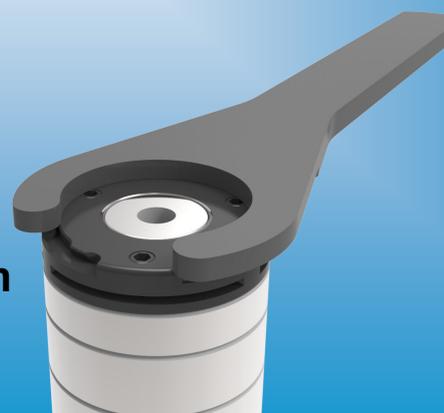
**Konstruktion, Produktion und Vertrieb
Alles aus einer Hand**

Hawema-Haller

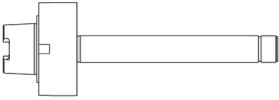
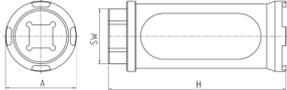


Ausgabe : August 2014
issue : August 2014

mit dem patentierten
 zeta®
Sicherheits - Spannsystem

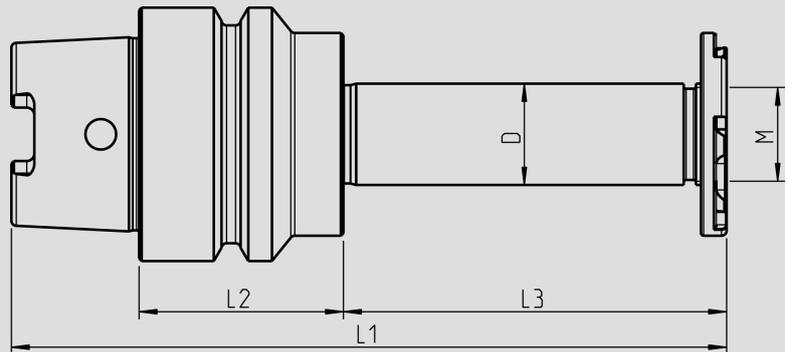


**INHALTSVERZEICHNIS
INDEX**

Artikel / article	Seite / page	
Schleifdorne Grinding wheel holder	3 - 4	
Spannscheiben und Spannmuttern climpig nuts and collet nut	5 - 6	
Bedienelemente System Zeta und Drehmomentadapter operating tools system Zeta and Torque wrenches	7 - 8	
Montageblock mounting device	9 - 10	
Zwischenringe spaces	11	
Wuchtringe, Spannzangen, Schraubensets balance ring, collets, screw set	12 - 13	

- gehärtet und geschliffen
- feingewuchtet

- hardened and grinded
- balanced

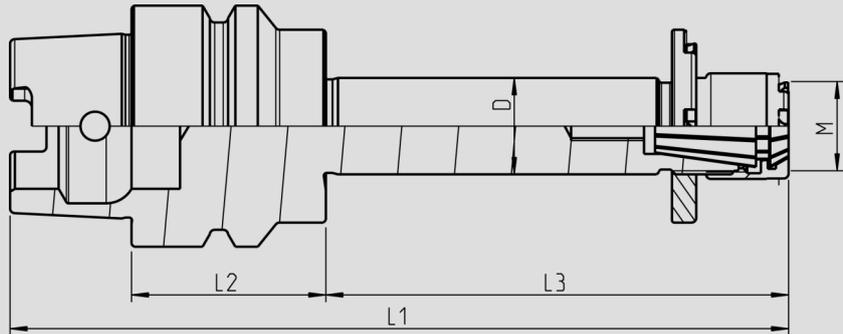


HSK - d	L ₁	L ₂	L ₃	D	M	Artikel-Nummer order number
Hawema	115	40	50	40	M20x1	SD.HAW.50A04005020
	120	40	55	40	M20x1	SD.HAW.50A04005520
	140	40	75	40	M20x1	SD.HAW.50A04007520
	150	40	85	40	M20x1	SD.HAW.50A04008520
	165	40	100	40	M20x1	SD.HAW.50A04010020
	175	40	110	40	M20x1	SD.HAW.50A04011020

Lieferumfang: mit Spannscheibe und Distanzringen
Delivery condition: included nut an spacer

- gehärtet und geschliffen
- für doppelt geschlitzte Spannzangen
- feingewuchtet

- hardened and grinded
- for double slotted collets
- balanced

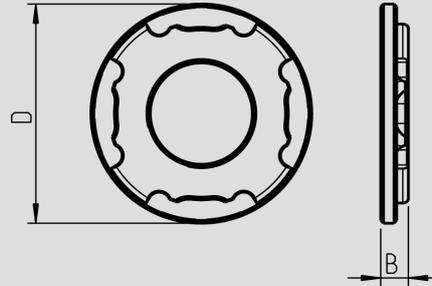


HSK - d	L ₁	L ₂	L ₃	D	M	Artikel-Nummer order number
Hawema	150	40	85	20	M20x1	SD-SPZ.HAW.50A0400852016

Lieferumfang: ohne Spannzange, mit Spannmutter
Delivery condition: without collet, included nut

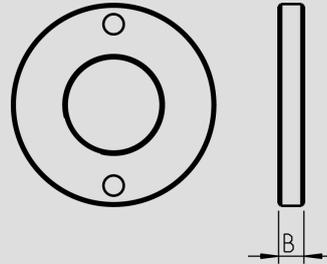
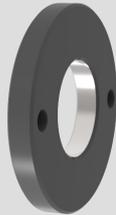
Sicherheits-Spannscheibe für Schleifdorne
safety clamping nut Zeta for Grinding wheel holders

NEW



Artikel-Nr. order number	B	D	C
SPS.02014005Zeta-4	8	35	M20x1

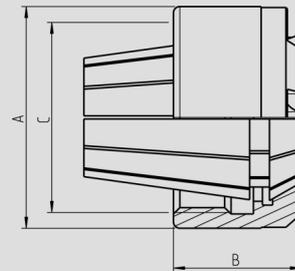
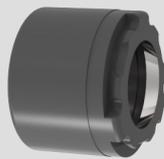
Sicherheits Spannscheibe für Schleifdorne
safety clamping nut Zeta for Grinding wheel holders



Artikel-Nr. order number	B	C
SPS02010	5	M20x1

Spannmutter für Kombischleifdorne
clamping nut Zeta for Kombi Grinding wheel holders

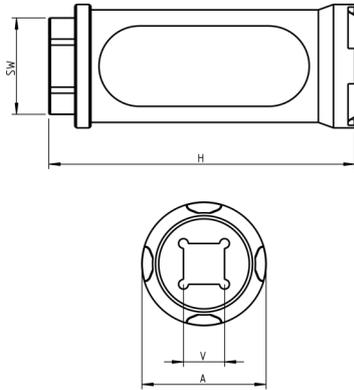
NEW



Typ type	A	B	C	Artikel-Nr. order number
ERM 16 Zeta	22	17	M20x1,0	SPAMUERXPM16Zeta

**Drehmomentstecknuss EC-Zeta für Zeta-Sicherheitssystem
spanner E-Zeta for Zeta-safety collet clamping system**

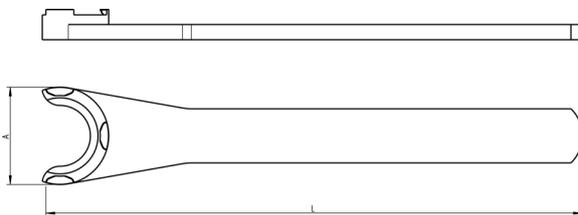
NEW



Typ type	A	H	SW	V	Artikel-Nummer order number
ECS 32 Zeta 4	Ø38	96	27	1/2 "	STEC32Zeta-4

**Standardspannschlüssel für Spannmutter Type Zeta
spanner wrench for nut type Zeta**

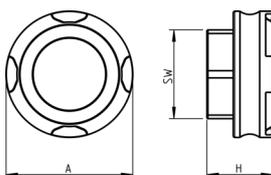
NEW



Typ type	A	L	Artikel-Nummer order number
E-SP 32 Zeta 4	Ø38	220	SCHE32Zeta-4

**Eindrehhilfe ED-Zeta für Zeta-Sicherheitssystem
srew-on-adapter ED- Zeta for Zeta-safety clamping collet clamping system**

NEW



Typ type	A	SW	H	Artikel-Nummer order number
EDS 32 Zeta 4	Ø38	30	21	SCHED32Zeta-4

Drehmomentschlüssel
Torque wrenches



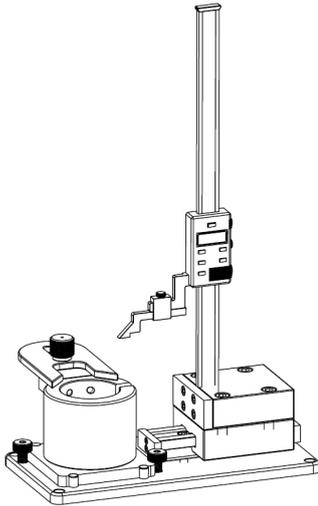
Artikel-Nr.	Artikel-Nummer	Größe
	Order number	Size
Torque wrench	80TH 8-60Lbf.ft	10-80Nm

Technische Daten
technical data

Drehmomente Nm
torque sizes Lbf.ft

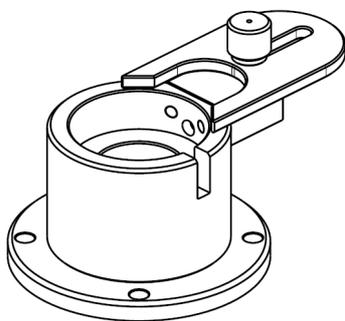
Typ	Nm	Lbf.ft
M20 x 1	60 - 80	44 - 66

Montage u. Längenmessvorrichtung mit Digitalem Messsystem für HSK Werkzeugaufnahmen
Assembly fixture included digital gauge for HSK tooling



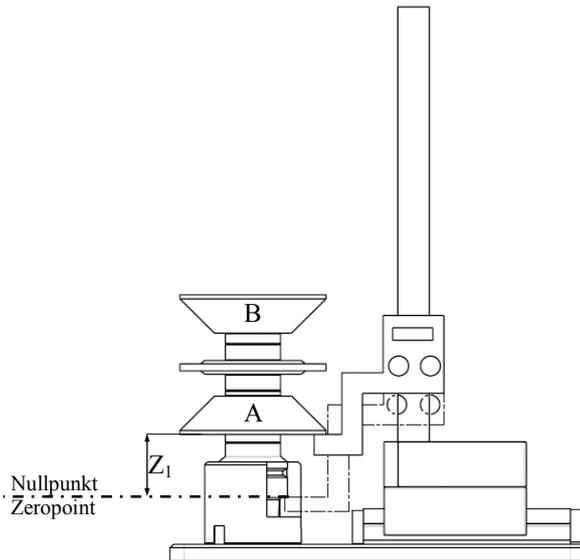
Nenngröße nominal size	D	Artikel-Nr. order number
HSK 40 F	40	DMOHSK- 40 F
HSK 50 F	50	DMOHSK- 50 F
HSK 50 A	50	DMOHSK- 50 A

Montagevorrichtung für HSK Werkzeugaufnahmen
Mounting device for HSK toolings



Nenngröße nominal size	D	Artikel-Nr. order number
HSK 40 F	40	MOHSK- F40
HSK 50 F	50	MOHSK- F50
HSK 50 A	50	MOHSK- A50

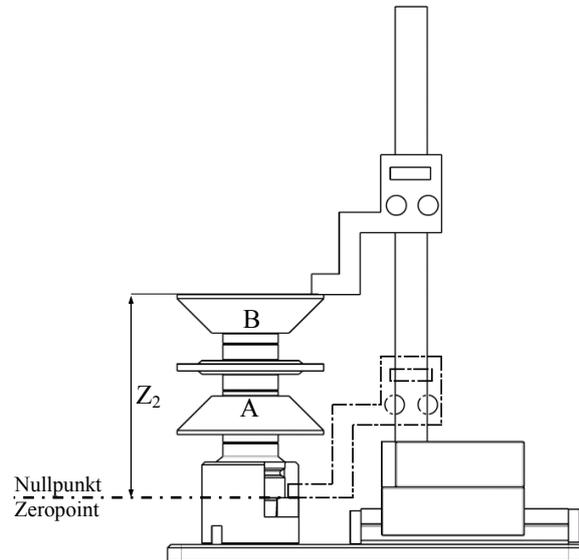
Schritt 1 / Step 1



Messvorgang um den Abstand Z_1 zwischen Nullpunkt und Messpunkt A zu bestimmen.

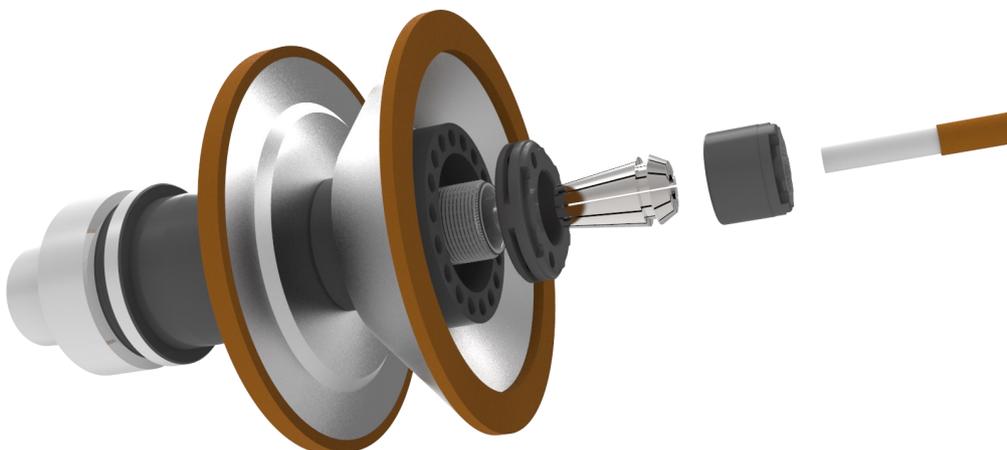
measurement of
the length Z_1 in situation A

Schritt 2 / Step 2



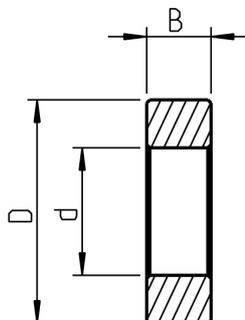
Messvorgang um den Abstand Z_2 zwischen Nullpunkt und Messpunkt B zu bestimmen.

measurement of
the length Z_2 in situation B



**Hawema - Haller / Sirius /
Anca HSK-40F / Schütte**

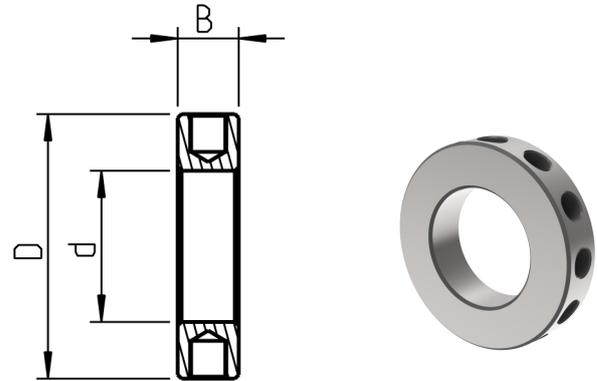
Artikel-Nr. order number	B	D	d
ZWR.044020	4	40	20
ZWR.084020	8	40	20
ZWR.104020	10	40	20
ZWR.124020	12	40	20
ZWR.043520	4	35	20
ZWR.164020	16	40	20
ZWR.204020	20	40	20



Wuchtring Horizontal
balance ring horizontal

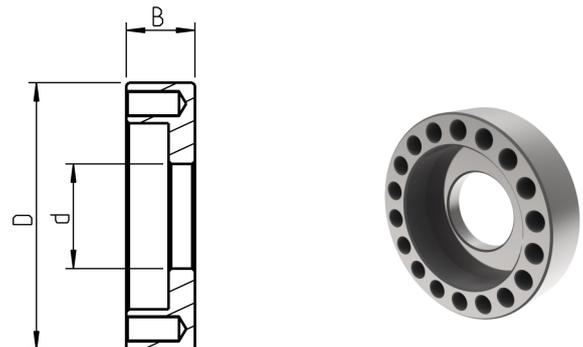
Standard				
Artikel-Nr. order number	D	d	B	BA*
WUHRH04220	40	20	8	15

Norma				
Artikel-Nr. order number	D	d	B	BA*
WUHRH07020	70	20	8	18



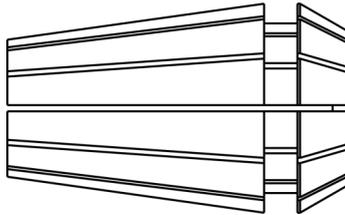
Wuchtring Vertikal
balance ring vertical

Standard				
Artikel-Nr. order number	D	d	B	BA*
WUHRV05420	56	20	13	18



BA* = Anzahl der Bohrungen
BA* = number of bohring

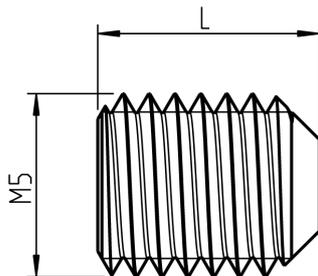
Spannzangen für Kombi Schleifdorne
collets for Kombi grinding wheel



Typ type	Größe steigend 1,0mm size	Artikel-Nr. order number
426 E / ER 16	1 - 10 mm	SPAZ16DIN6499 001-010



Schraubenset
screw sets



Stück peaces	Typ type	Größe size	Artikel-Nr. order number
10	DIN931	M5x4	SCRSM54565x4
10	DIN931	M5x5	SCRSM54565x5
10	DIN931	M5x6	SCRSM54565x6



Allgemeine Geschäftsbedingungen general terms and conditions

ANGEBOT

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Lehren oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.

Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Änderungen und Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigungen des Lieferers. Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um circa 10 Prozent mindestens jedoch um 2 Stück über- oder unterschritten werden. Die Liefermenge wird berechnet.

PREIS UND ZAHLUNG

Die Preise verstehen sich je nach Wahl des Lieferers ab Werk und schließen Wertversicherung, Fracht, Verpackung und Porto nicht ein. Das gleiche gilt bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug des Lieferers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, dies gilt auch bei Teillieferungen, zu leisten. Geht die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ein, so wird ein Skonto von 3% eingeräumt.

Es gelten besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge Aufarbeitung, Fertigstellung, Umarbeitung oder Wiederherstellung von Werkzeugen ergänzend zu oder abweichend von den Lieferbedingungen gilt für derartige Bearbeitungs- verträge: Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Für das Verhalten des an den Bearbeiter eingesandten Materials übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt. Wird das Material bei der Bearbeitung durch Verschulden des Bearbeiters unbrauchbar, entfallen der Vergütungsanspruch des Bearbeiters und ein möglicher Schadensersatzanspruch des Bestellers. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellten. Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt den Lieferer zu deren Abänderung. Bei Konkurs oder Zahlungsseinstellung des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht gültig.

LIEFERZEIT

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Treten die Umstände bei Unterliefern ein gilt dies auch. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerten Fristen zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

GEFAHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Transport-, Bruch-, Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Auf dem Transport abhanden gekommene oder beschädigte Waren werden vom Lieferer nur aufgrund einer neuen Bestellung gegen Berechnung der jeweils gültigen Preise ersetzt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu erwirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt „Haftung für Mängel der Lieferung“ entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der zukünftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, vor allem bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer sofort alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und andere Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er den Lieferer sofort davon zu berichten.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, oder sonstiger zur Zahlungssicherung vereinbarten Sicherheiten nicht vor Einlösung des Handels durch den Besteller als Bezogenem.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt „Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelungen und sonstige Haftungen des Lieferers“ wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Verzögert sich der Versand, ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Desweiteren trägt der Besteller die Kosten. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer bei den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss vorliegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitt „Haftung für Mängel der Lieferung“ und dem nachfolgenden Abschnitts „Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandlung und sonstige Haftung des Lieferers“ entsprechend.

RECHT DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT, WANDELUNG UND SONSTIGE HAFTUNG DES LIEFERERS

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes „Lieferung“ der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wir die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

SONSTIGE HAFTUNG

Soweit eine Haftung des Lieferers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegeben ist, beschränkt sich diese auf höchstens 5 % vom Wert der betroffenen Liefermenge. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehler des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Wir als Lieferant sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

CONDITIONS OF SALE

Delivery

Shipping dates are approximate and are based upon prompt receipt of all necessary information.

The Company shall not be liable for delays in delivery or failure to manufacture or delivery (1) due to causes beyond its reasonable control, or (2) due to acts of God, acts of the Purchaser, acts of civil or military authorities, priorities, fires, strikes, floods, epidemics, war, riot, delays in transportation or car shortages, or (3) inability due to causes beyond its reasonable control to obtain necessary labor, materials, components or manufacturing facilities. In the event of any such delay, the date of delivery shall be extended for a period equal to the time lost by reason of the delay.

In all cases, risk or damage to goods in transit shall fall upon the Purchaser, whose responsibility it shall be to file claims with the carrier.

Payments

Each shipment shall be considered a separate and independent transaction, and payment therefore shall be made accordingly. If shipments are delayed by the Purchaser, payments shall become due on the date when the Company is prepared to make shipment. If the work to be performed hereunder is delayed by the Purchaser, payments shall be made based on the purchase price and the percentage of completion. Products held for the Purchaser shall be at the risk and expense of the Purchaser if the financial condition of the Purchaser at any time does not, in the judgment of the Company, justify continuance of the work to be performed by the Company hereunder on the terms of the payment as agreed upon, the Company may require full or partial payment in advance or shall be entitled to cancel any order then outstanding and shall receive reimbursement for its reasonable and proper cancellation charges, and in the event of bankruptcy or insolvency of the purchaser or in the event any proceeding is brought against the Purchaser, voluntary or involuntary under the bankruptcy or any insolvency laws, the Company shall be entitled to cancel any order then outstanding at any time during the period allowed for filing claims against the estate and shall receive reimbursement for its reasonable and proper cancellation charges.

All invoices are due and payable not later than 30 days from date of invoice unless specific terms have been agreed to or granted. Orders may be prepaid by either MASTERCARD or VISA credit cards.

Sales and Similar Taxes

Unless otherwise stated herein, the Company's prices do not include sales, use, excise or similar taxes. Consequently, in addition to the price specified herein, the amount of any present or future sales, use excise or other similar tax applicable to the sale or use of the equipment hereunder shall be paid by the Purchaser, or in lieu thereof the Purchaser shall provide the Company with a tax-exemption certificate acceptable to the taxing authorities.

Cancellations and Returns

The Purchaser may cancel his order only upon written notice and upon payment to the Company of the reasonable and proper cancellation charges. No returns will be accepted after 30 days from the date of receipt of goods.

Cancellation charges are 15% of the order value on standard products and no cancellation will be accepted on special orders, these would include tooling that has been laser marked with purchaser's company name or logo.

Limitation of Liability

The Company's liability on any claim of any kind, including negligence, for any loss or damage arising out of, connected with, or resulting from this contract, or from the performance of breach therefore, or from the manufacture, sale, delivery, resale, repair or use of any product covered by or furnished under this contract shall in no case exceed the price allocable to the product covered by or furnished under this contract nor exceed the price allocable to the product or part thereof which gives rise to the claim. In no event shall the Company be liable for special or consequential damages.

Security Title

Title and right of possession of the products sold hereunder shall remain with the Company and such products shall remain personal property until all payments hereunder (including deferred payments whether evidenced by notes or otherwise) shall have been made in full in each, and the Purchaser agrees to do all acts necessary to perfect and maintain such right and title in the Company.

General

The product sold hereunder was not designed or manufactured for use in or with any atomic installation or activity. If so used, the Company disclaims all responsibility of every kind, including negligence, and in addition the Purchaser shall indemnify and hold the Company harmless for any liability or damage whatsoever arising out of the use of the product in such a manner.

Pricing

The prices are subject to a change with a 3 month notice. All orders will be furnished at prices in effect at the time of order.

Delivery Terms

All prices are F.O.B. including any handling or packing charges if applicable.

